

Gesetzentwürfe der Regierungskoalition „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Zusammenfassung und Bewertung

I. Vorbemerkung

Im August des Jahres hat die von Dr. Peter Hartz geleitete Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ ein Konzept vorgelegt, das nach eigenen Angaben die registrierte Arbeitslosigkeit bis zum Jahr 2005 halbieren soll. Die Kommission präsentierte 13 Module, die sich im wesentlichen auf arbeitsmarktpolitische, zum Teil aber auch auf strukturpolitische Maßnahmen beziehen.

Zu den wesentlichen Modulen des Hartz-Konzeptes hat die IG Metall differenziert Stellung bezogen (siehe Stellungnahme vom 20. August d.J.). Sie hat erklärt, dass die arbeitsmarktpolitische Auseinandersetzung auch nach der Veröffentlichung des Kommissionsergebnisses weiter geführt werden muss. Für entscheidend hielt sie die Konkretisierung der Vorschläge im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung.

Die Regierungskoalition arbeitet seitdem mit Hochdruck an der Umsetzung der Hartz-Vorschläge. Sie hat nun Entwürfe eines Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Stand 04.11.02) vorgelegt, die wesentliche Regelungen zu Leiharbeit, Leistungsrecht und Zumutbarkeit, neuer Scheinselbständigkeit („Ich-AG“) und 500-Euro-Jobs sowie Lohnversicherung und Bridge-System enthalten. Die Gesetzesänderungen sollen möglichst zum 1. Januar 2003, spätestens zum 1. März 2003 in Kraft treten.

Im Folgenden werden aus Sicht der IG Metall wesentliche Gesetzesänderungen dargestellt und bewertet.

II. Wesentliche Regelungen der Gesetzentwürfe

1. Leiharbeit / PersonalServiceAgenturen (PSA)

Die **PersonalServiceAgenturen** und die Ausweitung kommerzieller Leiharbeit gelten als „Herzstück“ der Hartz-Vorschläge. Dem Ziel der flächendeckenden Einführung von PSAen wird regierungsseitig Vorrang eingeräumt. Der Gesetzentwurf schreibt vor, in jedem Arbeitsamtsbezirk eine PSA zu errichten (§ 37 c SGB III).

Für **Leiharbeitnehmer** sollen zukünftig grundsätzlich die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts des Entleihbetriebes gelten. Folgende Ausnahmen sind möglich: ein für den Verleiher geltender Tarifvertrag lässt Abweichungen zu oder es handelt sich um einen zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer. Diesem kann der Verleiher für die Dauer von höchstens sechs Wochen ein „Arbeitsentgelt“ in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zahlen (§ 3 Abs.1 AÜG).

Gleichzeitig wird das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (**AÜG**) weit gehend dereguliert. So sollen folgende Regelungen gestrichen werden:

- Sog. Synchronisationsverbot (Die Laufzeit des Leiharbeitsverhältnisses darf nicht mit der Laufzeit des Ersteinsatzes im Entleihbetrieb übereinstimmen)
- Beschränkung der Überlassungsdauer (an einen Entleihbetrieb) auf zwei Jahre
- Sog. besonderes Befristungsverbot (Der Verleiher darf das Leiharbeitsverhältnis nicht entsprechend der Beschäftigungsdauer im jeweiligen Entleihbetrieb wiederholt befristen)
- Wiedereinstellungsverbot (Der Verleiher darf dem Leiharbeitnehmer nicht ordentlich kündigen und bei neuer Beschäftigungsmöglichkeit wiederholt einstellen)

Ausnahmen vom Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes sollen durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag des Baugewerbes möglich sein (§ 1b AÜG).

Bewertung:

Der gewerkschaftlichen Forderung, dass die zu bildenden PSAen in einer bundesweiten Holding zusammengefasst werden, um flächendeckend wirksame Tarifverträge schließen zu können, wurde nicht entsprochen. Vielmehr setzt der Gesetzentwurf vorrangig auf private PSAen und bietet keinerlei Anknüpfungspunkte für kollektiv verbindliche tarifvertragliche Regelungen.

Die IG Metall will sicher stellen, dass weder gewerbsmäßige klassische Leiharbeit noch vermittlungsorientierte Leiharbeit Lohndumpingprozesse einleiten oder den Unternehmen das Beschäftigungsrisiko abnehmen. Deswegen fordert sie, die wesentlichen Schutzvorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes grundsätzlich beizubehalten.

Zudem soll von der gesetzlichen Regelung, dass ab der ersten Stunde der Tätigkeit von Leiharbeitnehmern die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen des Entleihbetriebes Geltung finden, nur dann abgewichen werden können, wenn der Tarifvertrag des **Entleihbetriebes** Abweichungen zulässt. Die 6-Wochen-Ausnahmeregelung lehnt die IG Metall ab. Entsprechend hat auch der DGB-Bundesvorstand am 5. November Position bezogen.

2. Leistungsrecht und neue Zumutbarkeitsregeln (SGB III)

2.1 Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe / Unterhaltsgeld

Die Maßnahmen des Gesetzentwurfs führen nach Angaben der Koalitionsfraktionen zu Einsparungen im Volumen von 5,84 Mrd. Euro. Davon entfallen 2,5 Milliarden allein auf die Arbeitslosenhilfe.

Die „**Dynamisierung**“ (jährliche Anpassung an die Einkommensentwicklung) des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe sowie anderer Entgeltersatzleistungen wie z.B. Kurzarbeitergeld, Krankengeld und Unterhaltsgeld soll entfallen (§ 138). Die jährliche Absenkung des Bemessungsentgelts um 3 % bei der Arbeitslosenhilfe soll dagegen beibehalten werden (§ 200).

Die **Minderung des Arbeitslosengeldes** bei verspäteter Meldung wird nach Höhe des vorherigen Einkommens gestaffelt (pro Tag 7 Euro, 35 Euro bzw. 50 Euro) und kann maximal 30 Tage erfolgen (§ 140). Dem steht ein neu geschaffenes Recht des Arbeitnehmers gegenüber, je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit einen Anspruch auf bis zu 10 Tagen bezahlte Freistellung für die Jobsuche im Falle einer Kündigung zu bekommen (§ 629 a BGB).

Bei der Arbeitslosenhilfe sollen Vermögen und Partnereinkommen stärker angerechnet werden.

Eine Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung senkt die Freibeträge für **anrechenbares Vermögen** von 520 Euro pro Lebensjahr des Arbeitslosen und

seines Partners auf 200 Euro. Der Höchstbetrag wird von 33.800 Euro auf 13.000 Euro abgesenkt (§ 1 Abs. 2 Alhi-Verordnung).

Bei der **Anrechnung von Partnereinkommen** gilt bisher das Existenzminimum (Sozialhilfebedarf) als Mindestfreibetrag. Dieser Freibetrag soll um 20 % abgesenkt werden (§ 194 Abs.1). Ein zusätzlicher Erwerbstätigen-Freibetrag wird gestrichen (Abs. 2, Nr. 4).

Künftig sollen bei Arbeitslosenhilfebeziehern die Beiträge zur Krankenversicherung nur noch nach dem Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe bemessen werden (§ 232 a SGB V).

Die diskutierten Kürzungsvorschläge bei Arbeitslosen mit unterhaltspflichtigen Kindern und bei der Bezugsdauer der Arbeitslosenhilfe finden sich im Gesetzesentwurf nicht, wohl aber die **Kürzung beim Unterhaltsgeld**. Dies soll bei Arbeitslosenhilfebeziehern nicht mehr nach dem Arbeitslosengeld, sondern nach der Arbeitslosenhilfe bemessen werden (§ 158 Abs. 1). Zudem soll die Dauer des Unterhaltsgeldbezugs zur Hälfte auf die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs angerechnet werden (§ 128 Abs.1). Das dreimonatige Anschlußunterhaltsgeld, das nach einer Weiterbildungsmaßnahme gezahlt wurde, wird gestrichen (§ 156).

Bewertung:

Bei den Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs handelt es sich um kollektive bzw. pauschale Leistungskürzungen, die laut Absprache mit der Bundesregierung ausgeschlossen sein sollten.

Die IG Metall lehnt Leistungskürzungen ab. Lohnersatzleistungen haben die Funktion, soziale Sicherung zu gewährleisten und eine Grundlage für die erforderliche Arbeitsuche zu schaffen. Nicht zuletzt tragen sie dazu bei, das Lohnniveau zu halten. Gegen die Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe – auch im Hinblick auf die geplante Absenkung des sog. Arbeitslosengeld II - bestehen zudem verfassungsrechtliche Bedenken.

2.2 Zumutbarkeitsregelungen

Die Neuregelung sieht vor, dass familiär ungebundenen Arbeitslosen ein **Umzug** dann zumutet werden kann, wenn sie nach Prognose des Arbeitsamtes während der ersten drei Monate innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs keine Beschäftigung aufnehmen werden. Ab dem vierten Monat ist Arbeitslosen ohne „familiäre Bindungen“ ein Umzug grundsätzlich zumutbar.

Bewertung:

Die Vorschläge zur Erhöhung der Mobilität lediger Erwerbsloser können für die Betroffenen zu Sperrzeiten und somit Leistungseinschränkungen führen, die bereits aus Gründen der Freiheit der Berufswahl (Art. 12 GG) und des Eigentumsschutzes Probleme aufwerfen.

Der Druck auf das bestehende Lohnniveau wird erhöht, indem immer mehr Arbeitslose gezwungen werden, an jedem Ort Deutschlands zu niedrigen Löhnen zu arbeiten.

Die Ausführungen der Hartz-Kommission zur „funktionalen Zumutbarkeit“ werden im Gesetzentwurf nicht umgesetzt. Bisher sind im wesentlichen die Entlohnungshöhe und die Entfernung zur Arbeitsstätte Kriterien für die Bewertung der Zumutbarkeit des Arbeitsplatzes. Diese Kriterien durch die Einführung eines Berufsschutzes zu ergänzen, ist notwendig.

3. Betriebliche Beschäftigungspolitik/Beschäftigungsbilanzen

Bestimmungen zu Beschäftigungsbilanzen sind im Gesetzentwurf nicht enthalten.

Bewertung:

Die Forderung der IG Metall, die Arbeitgeber zur Vorlage von Beschäftigungsbilanzen zu verpflichten, ist nicht erfüllt.

4. Neue (Schein-) Selbständigkeit und Niedriglohnstrategien (Ich-AG / Familien-AG und Mini-Jobs)

Bis zu drei Jahre kann durch das Arbeitsamt für Arbeitslose, die sich selbständig machen (**Ich-AG oder Familien-AG**), ein Existenzgündungszuschuss gezahlt werden. Der Zuschuß beträgt im ersten Jahr monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr 360 Euro und im dritten Jahr 240 Euro (§ 421 m). Voraussetzung ist u.a., dass das Jahreseinkommen 25.000 Euro nicht übersteigt. Den Zuschuss sollen die neuen Selbständigen für ihre Beiträge zur Sozialversicherung verwenden.

In der Vorfassung war eine steuerrechtliche Regelung geplant, die eine Pauschalversteuerung in Höhe von 10 Prozent der Einnahmen vorsah, so weit das Einkommen 25.000 Euro nicht überschreitet. Diese Regelung findet sich nicht wieder.

Für haushaltsnahe Dienstleistungen werden sog. **Mini-Jobs** errichtet. Dabei werden alle Leistungen als „haushaltsnah“ qualifiziert, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden, welches in einem „Privathaushalt“ begründet ist. Der Arbeitgeber hat für diese 500 Euro-Jobs lediglich eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 10 % zu entrichten. Davon entfallen 5,5 % auf die Renten- und 4,5 % auf die Krankenversicherung. Die 15-Stunden-Grenze soll für Mini-Jobs nicht gelten.

In der Vorfassung war eine steuerrechtliche Regelung vorgesehen, wonach der Arbeitgeber die Ausgaben für Mini-Jobs von der Steuer absetzen konnte, die sich im Gesetzentwurf nicht wieder findet.

Bewertung:

Es droht die Gefahr, dass ein Anreiz geschaffen wird, bisher vollständig sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten in diese neuen Beschäftigungsformen umzuwandeln. Dadurch entstünde ein wachsender deregulierter Arbeitsmarktsektor, in dem lediglich ein geringer Sozialversicherungsbeitrag entrichtet würde. Dies würde zu Ausfällen in der Sozialversicherung führen. Zudem entstünden erhebliche Mehrkosten bei den Arbeitsämtern. Diese würden zusätzliche Kosten für die Subventionierung aufzubringen haben, die nicht entstanden wären, wenn die betroffenen Erwerbstätigen weiter als regulär sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gearbeitet hätten.

5. Zeitwertpapier für die Ausbildung

Im Gesetzentwurf ist bisher weder die Gründung einer Stiftung noch der Vorschlag des Zeitwertpapiers enthalten. Allerdings finden sich im Gesetzentwurf Weiterbildungsgutscheine, die das Arbeitsamt bei Qualifizierungsbedarf an Arbeitslose vergeben kann. Diese können damit einen Bildungsträger selbst wählen.

Bewertung:

Die IG Metall begrüßt, dass sich die Regierungskoalition die Hartz-Vorschläge zum Ausbildungszeitwertpapier nicht zu eigen gemacht hat. Äußerst fraglich ist allerdings,

ob mehr Wettbewerb durch Weiterbildungsgutscheine die Qualität der Weiterbildung erhöht.

6. Umbau der Bundesanstalt für Arbeit und der Selbstverwaltung

Die Möglichkeiten einer „leistungsorientierten“ Bezahlung für Beschäftigte der BA werden erweitert. An den Rechten der Selbstverwaltung hat sich nichts geändert. Geplant ist ein weiteres Gesetz, das diesen Regelungskomplex gesondert normiert.

Bewertung:

Die IG Metall vermisst Regelungen zur Gestaltung der geplanten Job-Center. Arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Kompetenzen müssen stärker gebündelt und betroffenen Arbeitslosen Leistungen aus einer Hand geboten werden. Beim geplanten Umbau der BA muß die Selbstverwaltung auf allen Ebenen erhalten und ihre Kompetenzen gestärkt werden.

7. Lohnversicherung und Bridge-System

Älteren Arbeitslosen soll es erleichtert werden, eine Beschäftigung aufzunehmen, bei der die Bezahlung niedriger ist als im vorherigen Arbeitsverhältnis. Dazu sieht der Entwurf vor, dass Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden, einen **Zuschuss** des Arbeitsamtes erhalten, der die Hälfte des Nettoverlustes ausgleicht. Voraussetzung ist tarifliche bzw. ortsübliche Bezahlung sowie ein ansonsten bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 421 j). Eine weitere Regelung stellt sicher, dass auch für den Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren Arbeitsentgelt und 90 % des vorherigen Bemessungsentgelts Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden (§ 163 Abs. 9 SGB VI).

Arbeitgeber, die Arbeitslose ab 55 Jahren einstellen, werden von der **Beitragspflicht** zur Arbeitslosenversicherung **befreit** (§ 421 k), während der Beschäftigte seinen Beitragsanteil zahlt.

Älteren Arbeitslosen, die über finanzielle Möglichkeiten verfügen, soll der Ausstieg aus dem Erwerbsleben ermöglicht werden. Vorgesehen ist, dass auf freiwilliger Basis unter der Voraussetzung, dass der Arbeitslose erklärt, dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung zu stehen, ab dem 55. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr ein

monatliches **Brückengeld** in Höhe des halben Arbeitslosengeldes gezahlt werden kann. Es besteht sodann die Pflicht, mit 60 Jahren in Rente zu gehen. Die Renten- und Krankenversicherung bleibt bestehen. (§ 421 I)

Durch Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (§ 14 Abs. 3 TzBfG) kann ab dem 50. Lebensjahr ohne sachlichen Grund befristet werden.

Bewertung:

Primär muss es darum gehen, das Beschäftigungsverhältnis älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in „ihren“ jeweiligen Betrieben zu erhalten. Die Lohnversicherung setzt aber nicht hier an, sondern an bereits ausgeschiedenen, arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in einen neuen Betrieb integriert werden sollen.

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weisen spezifische Qualifikationen auf, die genutzt werden müssen. Die heute in den Betrieben vorherrschende einseitige Sichtweise, ältere Arbeitnehmer seien vermindert leistungsfähig, darf nicht durch entsprechende finanzielle Kompensationsmodelle verfestigt werden.

Bei der Lohnversicherung handelt es sich um ein Kombilohn-Modell, das die Arbeitgeber entlastet. Ein solcher Weg ist bereits aus verteilungspolitischen Gründen abzulehnen.

Die geplante einseitige Beitragsfreistellung der Arbeitgeber zur Arbeitslosenversicherung bei Einstellung älterer Arbeitsloser ist ein Bruch der paritätischen Finanzierung.

Auch die Herabsetzung des Alters für Befristung ohne sachlichen Grund setzt nicht daran an, bereits im Betrieb befindliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu halten. Zudem stellt die Absenkung auf das 50. Lebensjahr eine beliebige Größe dar. Sie öffnet einer vollständigen Aufweichung des Kündigungsschutzes Tür und Tor.

Die dem Bridge-System zu Grunde liegende Überlegung, über 55-jährige arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angesichts der aktuellen Arbeitsmarktlage ein Ausscheiden aus dem Arbeitsleben zu ermöglichen, ist zu begrüßen. Inakzeptabel ist aber die geringe Höhe des Brückengeldes. Ebenfalls abzulehnen ist die Verpflichtung, ab dem 60. Lebensjahr in eine (regelmäßig um 18 Prozent) geminderte Rente zu gehen. Wer den Arbeitsmarkt entlasten und älteren Arbeitslosen einen akzeptablen Übergang in den Ruhestand ermöglichen will, sollte die Regelung des § 428 SGB III (wer das 58. Lebensjahr vollendet hat und erklärt, dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung zu stehen, erhält weiter Leistungen und

muss in eine abschlagsfreie Rente gehen) auch auf den Personenkreis der über 55-Jährigen ausweiten.

8. Job-Floater

Maßnahmen zur Umsetzung des Job-Floaters bedürfen keiner gesonderten gesetzlichen Regelung, sondern werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau bereits umgesetzt.

Bewertung:

Die Ausgestaltung des Job-Floaters läuft auf einen zielgruppen-unspezifischen Lohnkostenzuschuss hinaus; d.h. Neueinstellungen werden gefördert, es kommt aber nicht auf etwaige Arbeitsmarktprobleme des Arbeitnehmers an. Er ähnelt insoweit den Strukturanpassungsmaßnahmen Ost für die Wirtschaft (SAM-OfW) die im Laufe der aktuellen Legislaturperiode abgeschafft worden waren, weil sie zu viele Mitnahmeeffekte zeitigten.

Ein Programm zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur aufzulegen, wie es die Hartz-Kommission gefordert hatte, ist nicht umgesetzt worden.

9. Finanzierung

Es bleibt bei den bisherigen Finanzierungsgrundlagen der Bundesanstalt für Arbeit, d.h. Beitragsfinanzierung und Ergänzung durch die Defizithaftung des Bundes.

Bewertung:

Es fehlt an der Umsetzung des im Abschlußbericht der Hartz-Kommission geforderten regelgebundenen Bundeszuschusses zur Bundesanstalt für Arbeit. Ferner mangelt es an der Umsetzung der ebenfalls im Hartz-Bericht getroffenen Feststellung, dass Sonderprogramme des Bundes und der Länder nur dann durchgeführt werden können, wenn die Kosten auch durch den Bund bzw. die Länder getragen werden.

III. Unverzichtbarer Änderungsbedarf aus Sicht der IG Metall

In ihrer Stellungnahme vom 20. August 2002 hat die IG Metall folgende Position bezogen: „Die IG Metall plädiert dafür, die positiven Elemente des Kommissionsberichtes zu stärken, hingegen auf Leistungskürzungen, verschärfte geografische Zumutbarkeitsregelungen, eine Deregulierung der Leiharbeit und des Kündigungsschutzes sowie Einschränkungen der Tarifautonomie zu verzichten.“

Die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwürfe werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Aus Sicht der IG Metall besteht zumindest in folgenden Punkten unverzichtbarer Änderungsbedarf:

- Die IG Metall fordert ein generelles Gleichbehandlungsgebot für Leiharbeitnehmer gesetzlich zu verankern. Von der gesetzlichen Regelung, dass ab der ersten Stunde der Tätigkeit von Leiharbeitnehmern die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen des Entleihbetriebes Geltung finden, soll nur dann abgewichen werden können, wenn der Tarifvertrag des **Entleihbetriebes** (und nicht des Verleihers) Abweichungen zulässt. Die Ausnahmeregelung für zuvor erwerbslose Leiharbeitnehmer, die in den ersten sechs Wochen nur ein Arbeitsentgelt in Höhe des Arbeitslosengeldes erhalten sollen, ist unverzichtbar.
- Die Schutzvorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dürfen nicht wegfallen. Insbesondere das Synchronisationsverbot und die Beschränkung der Überlassungsdauer müssen bestehen bleiben. Wenn das Ziel verfolgt werden soll, über Leiharbeit eine Integration zu erreichen, wäre eine Aufhebung dieser Regelungen kontraproduktiv.
- Leistungskürzungen bei Arbeitslosen und Teilnehmern an einer beruflichen Weiterbildung müssen zurückgenommen werden. Sie sind unsozial. Der Haushalt darf nicht zu Lasten von Erwerbslosen konsolidiert werden (Einsparvolumen 2003: über 5,8 Mrd. Euro, davon allein 2,5 Mrd. bei der Arbeitslosenhilfe). Gegen die Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe – auch im Hinblick auf die geplante Absenkung des sog. Arbeitslosengeld II - bestehen zudem verfassungsrechtliche Bedenken. Lohnbezug und Leistungskriterien beim zukünftigen Arbeitslosengeld II müssen erhalten bleiben. Als Sockel ist in das System der Arbeitslosenversicherung eine bedarfsorientierte Grundsicherung einzuziehen.
- Die Herabsetzung des Alters für Befristung ohne sachlichen Grund auf das 50. Lebensjahr öffnet einer vollständigen Aufweichung des Kündigungsschutzes Tür und Tor. Sie muß unterbleiben. Primär muß es darum gehen, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb zu halten.

- Die geplante einseitige Beitragsfreistellung der Arbeitgeber zur Arbeitslosenversicherung bei Einstellung älterer Arbeitsloser ist ein Bruch der paritätischen Finanzierung. Dies ist nicht akzeptabel.
- Das Bridge-System mit der geringen Höhe des Brückengeldes und der Verpflichtung, ab dem 60. Lebensjahr in eine (regelmäßig um 18 Prozent) geminderte Rente zu gehen, ist in dieser Form nicht akzeptabel. Statt dessen sollte die Regelung des § 428 SGB III (wer das 58. Lebensjahr vollendet hat und erklärt, dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung zu stehen, erhält weiter Leistungen und muss in eine abschlagsfreie Rente gehen) auf den Personenkreis der über 55-Jährigen ausgeweitet werden.

Ohne diese Änderungen sind die vorgelegten Gesetzentwürfe nicht zustimmungsfähig.